

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
1.12	Lagerung von Wickelballensilage	verboten	verboten
1.13	Weidebetrieb	verboten	verboten, außer wenn die Beweidung nicht zu einer Zerstörung der Grasnarbe führt, es sei denn, es handelt sich um Kahlstellen im engeren Bereich um Tränken und Tore sowie witterungsbedingt kleinflächige Trittschäden (Bagatellschäden)
1.14	Errichten von Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere	verboten	verboten
1.15	Anlage und Erweitern von Dränagen und Vorflutgräben der Landwirtschaft	verboten, ausgenommen Unterhaltungsmaßnahmen (anzeigepflichtig nach § 5)	
1.16	Anlegen von Fischteichen	verboten	verboten

2. Sonstige Handlungen

Lfd. Ziff.	Handlungen	in der engeren Schutzzone (SZ II)	in der weiteren Schutzzone (SZ III)
2.01	Errichtung von baulichen Anlagen mit Schmutzwasseranfall	verboten	verboten
2.02	Transport, Umschlag und Lagerung von wassergefährdenden Stoffen	verboten	verboten, ausgenommen der Tagesbedarf für forstliche Kleingeräte bis 100 Liter
2.03	Durchführung von Instandhaltungsmaßnahmen an oberirdischen Gewässern	anzeigepflichtig nach § 5	anzeigepflichtig nach § 5
2.04	Lagern sowie Verwenden von Ausbaustoffen mit teer-/pechtypischen Bestandteilen (zum Beispiel Schlacken, Straßenausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen, Imprägniermittel u. ä.)	verboten	verboten
2.05	Errichtung von Straßen und sonstiger Verkehrsflächen	verboten	verboten
2.06	Veränderung oder Aufschlüsse der Erdoberfläche	verboten	verboten
2.07	Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss	verboten	verboten

§ 5 Anzeigepflichten	§ 8 Befreiungen	§ 11 Ordnungswidrigkeiten
Der unteren Wasserbehörde sind Handlungen und Maßnahmen, die nach anderen Rechtsvorschriften (u. a. Erdaufschlüsse gemäß § 45 SächsWG) anzeigepflichtig sind und nicht durch diese Verordnung ausdrücklich verboten sind oder nach §§ 3 und 4 dieser Verordnung eine anzeigepflichtige Handlung oder Maßnahme darstellen, mindestens vier Wochen vor Beginn unter Angabe von Art und Umfang (Maßnahmebeschreibung), Dauer (Beginn und Ende) und örtlicher Lage (Lageplan, Flurstücksnummer) schriftlich anzuzeigen. Mit der Handlung bzw. der Maßnahme darf nicht vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Anzeige begonnen werden.	(1) Von den Verboten und Nutzungsbeschränkungen gemäß den §§ 3 und 4 dieser Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf schriftlichen Antrag hin und nach Anhörung des Begünstigten (Zweckverband Wasser und Abwasser Vogtland) gemäß § 48 Abs. 10 SächsWG eine Befreiung erteilen, wenn 1. überwiegende Interessen des Allgemeinwohls oder eines Einzelnen dies erfordern und 2. der Zweck der Schutzbestimmung auf andere Weise gewahrt wird. (2) Anträge auf Befreiung sind schriftlich bei der unteren Wasserbehörde zu stellen. (3) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen werden oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um das Grundwasser im Rahmen dieser Verordnung vor Gefahren oder Beeinträchtigungen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren, zu schützen. (4) Im Falle des Widerrufs kann die zuständige Wasserbehörde vom Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Trinkwasserversorgung, erfordert.	(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 135 Abs. 1 Nr. 22 SächsWG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. einer Schutzbestimmung nach § 3 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt, 2. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1 die Schutzzone I außerhalb zugelassener Wege betritt und mit dem Fahrrad befährt, 3. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 2 die Schutzzone I mit Fahrzeugen befährt und Fahrzeuge parkt, 4. entgegen § 3 Abs. 1 Ziffern 2 und 4 und § 4 Abs. 2 Ziffern 1.02, 1.03, 1.07, 1.09, 1.15 und 2.03 das Vorhaben nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt, 5. entgegen § 3 Abs. 2 Ziffer 1.01 Kahlhiebe durchführt, 6. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.05 Pflanzenschutzmittel aus Luftfahrzeugen ausbringt, 7. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.06 Tierkörper und Tierkörperteile vergräbt und ablagert, 8. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.07 Kirrplätze und Wildäcker in der Schutzzone II anlegt, 9. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.08 den Neubau oder den grundhaften Ausbau von Waldwegen vornimmt, 10. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.10 Dauergrünland umbricht, 11. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.11 Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist und ähnlich Stoffe auf Grünland aufbringt, 12. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.12 Wickelballensilage lagert, 13. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.14 Unterstellmöglichkeiten für Weidetiere errichtet, 14. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 1.15 Dränagen und Vorflutgräben anlegt oder erweitert, 15. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.02 wassergefährdende Stoffe transportiert, umschlägt und lagert, 16. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.04 Ausbaustoffe mit teer-/pechtypischen Bestandteilen lagert sowie verwendet, 17. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.06 Veränderungen oder Aufschlüsse der Erdoberfläche vornimmt, 18. entgegen § 4 Abs. 2 Ziffer 2.07 Bohrungen/Schürfungen mit Grundwasseraufschluss durchführt, 19. Maßnahmen nach § 7 Abs. 1 nicht duldet,
§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes	§ 9 Alte Rechte	
(1) Der Betreiber der Wassergewinnungsanlage Quellgebiet Wildenau für Lengenfeld hat das Trinkwasserschutzgebiet mit Schildern zu kennzeichnen, auf denen auf gewässerschutzgerechtes Verhalten hingewiesen wird. (2) Die Ausschilderung ist auf Schwerpunkte (zum Beispiel Grenzflächen in der Natur zwischen Land- und Forstwirtschaft, markante Punkte in der Natur) zu konzentrieren. (3) Die Schilderstandorte sind vor der Ausschilderung mit den Grundstückseigentümern/Bewirtschaftern abzustimmen.	(1) Vorhandene, rechtmäßig errichtete beziehungsweise rechtmäßig zugelassene Bauwerke, Anlagen und sonstige Einrichtungen haben Bestandsschutz, solange der Betrieb zulassungsbedürftiger und rechtmäßig zugelassener Anlagen innerhalb der Zulassung (insbesondere Baugenehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis etc.) erfolgt. (2) Die Befugnis der zuständigen Wasserbehörde, bei dem Verdacht einer Gefährdung der durch diese Verordnung geschützten Gewässer nachträglich Maßnahmen anzuordnen und den Schutz der Wasserressourcen nach geltendem Recht zu gewährleisten, bleibt unberührt.	
§ 7 Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken	§ 10 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen	
(1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Trinkwasserschutzgebietes haben zu dulden: 1. das Aufstellen, Unterhalten und Beseitigen von Schildern zur Kenntlichmachung der Schutzzonen, 2. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Schutzzone I gegen unbefugtes Betreten oder Befahren, 3. die Errichtung und den Betrieb von Grund- und Oberflächenwassermessstellen, 4. das Betreten der Grundstücke durch Beauftragte oder Mitarbeiter der unteren Wasserbehörde, staatlicher Behörden sowie des Betreibers der Wassergewinnungsanlage oder durch von ihnen beauftragte Dritte zur Durchführung der in den Nummern 1 bis 3 genannten Maßnahmen sowie zur Beobachtung, Messung oder Untersuchung des Grund- und Oberflächenwassers, zur Entnahme von Boden- oder Vegetationsproben sowie zur Überwachung der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung. (2) Vor dem Betreten von Grundstücken oder Anlagen ist der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte zu benachrichtigen. Bei Gefahr im Verzug kann die vorherige Benachrichtigung unterbleiben. (3) Die Bediensteten oder Beauftragten haben sich auf Verlangen auszuweisen.	Stellen Anordnungen nach dieser Verordnung Enteignungen dar, ist gemäß § 19 Abs. 3 WHG in Verbindung mit § 131 SächsWG Entschädigung zu leisten. Ausgleichsleistungen nach § 19 Abs. 4 WHG regelt die Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft über Schutzbestimmungen und Ausgleichsleistungen für erhöhte Aufwendungen der Land- und Forstwirtschaft in Wasserschutzgebieten (Sächsische Schutz- und Ausgleichsverordnung für die Land- und Forstwirtschaft – SächsSchAVO) vom 02. Januar 2002 (SächsGVBl. S. 21) in der jeweils geltenden Fassung.	